

83. 1. Zur Frage der Auslegung von Wechselklärungen und der Ungültigkeit von bedingten Wechselklärungen.
 2. Kann beim Sichtwechsel der Vorlegungsvermerk auch in einer Bedingung bestehen, welche der an den Bezogenen gerichteten Zahlungsanweisung hinzugefügt wird?
 3. Welche Wirkungen hat die Verfümmung der rechtzeitigen Vorlegung eines Sichtwechsels zur Zahlung für die Verpflichtung des Akzeptanten, wenn der Vorlegungsvermerk im Gewand einer bedingten Zahlungsanweisung erscheint?

W.D. Art. 4, 22, 31.

II. Zivilsenat. Ur. v. 17. Januar 1928 i. S. Deutsches Reich (Rl.)
 w. F. (Wekl.). II 396/27.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger nimmt, im Wechselprozeß klagenb, den Beklagten als Akzeptanten eines Wechsels auf Zahlung der Wechselsumme von 10000 RM nebst Zinsen und Wechselunkosten in Anspruch. Der Wechsel lautet:

Hlensburg, den 30. März 1926.

Auf Sicht zahlen Sie gegen diesen Wechsel an den Reichsfiskus, vertreten durch das Hauptzollamt zu Hlensburg, sofern die Vorzeigung bis zum 10. August 1926 erfolgt, die Summe von 10000 RM.

In

den Kaufmann Herrn Friedrich F.
 zu Hamburg.

Aussteller:

Schleswiger Tabakfabrik
 Willi B. in Schleswig.

Verlängert bis zum 1. November 1926

Hauptzollamt.

i. B.

(Unterschrift).

Angenommen Friedrich F.

Der Beklagte hält den Wechsel für nichtig, weil es an der nach dem Gesetz erforderlichen Bestimmtheit des Fälligkeitstags fehle. Der Wechsel enthalte eine Bedingung. Der Beklagte brauche jedenfalls deshalb nicht zu zahlen, weil die Bedingung nicht eingehalten worden sei. Die Fristverlängerung sei ohne sein Wissen nach der Annahme des Wechsels erfolgt. Bei Leistung des Akzeptis habe der Aussteller eine Forderung an ihn, den Beklagten, gehabt; diese Forderung habe der Beklagte nach Ablauf der Frist gegenüber dem Aussteller erfüllt, da er nicht mehr damit gerechnet habe, daß der Wechsel noch geltend gemacht werde. Der Kläger hat erwidert, es handle sich um eine Frist nach Art 31 W.D., deren Ablauf die Verpflichtung des Akzeptanten nicht berühre.

Das Landgericht wies die Klage ab. Berufung und Revision des Klägers blieben erfolglos.

Gründe:

Nach Auffassung der Vorinstanzen kann die Wechselklärung „Auf Sicht zahlen Sie gegen diesen Wechsel an den Reichsfiskus, sofern die Vorzeigung bis zum 10. August 1926 erfolgt, die Summe von 10000 R.M.“ nicht anders verstanden werden, als daß der Akzeptant die Anweisung des Ausstellers, an den Remittenten zu zahlen, dem Wortlaut der Anweisung entsprechend nur für den Fall annehme, daß der Wechsel bis zum 10. August 1926 vorgezeigt werde. Da das nicht geschehen ist, meint der erste Richter, sei die Verpflichtung des Akzeptanten infolge Ausfalls der Bedingung unwirksam geworden. Das Berufungsgericht will dagegen die ganze Verpflichtung als nichtig behandeln, weil bei Wechselklärungen die Hinzufügung von Bedingungen unzulässig sei. Der langjährigen Benutzung eines amtlichen Formulars in der Fassung des vorliegenden Wechsels legt das angefochtene Urteil keine Bedeutung bei. :

Die Revision beanstandet die Auslegung der Vorinstanzen und macht ihnen den Vorwurf, sie haften zu sehr am Wortlaut der Wechselklärung und beachteten nicht genügend, daß die Klausel nur eine Vorlegungsfrist für den Sichtwechsel bestimme. Auch bei Wechselklärungen darf allerdings keine bloße Buchstabenauslegung stattfinden, sondern es muß der Zusammenhang der ganzen Wechselurkunde und der erkennbare Zweck der einzelnen Erklärung berück-

sichtigt werden. Da der Wechsel ein zum Umlauf bestimmtes Wertpapier ist, so entscheidet in erster Linie die Auffassung des Verkehrs über die Bedeutung der Wechselklärung. Nur ihr typischer Inhalt ist maßgebend. Nach seinem klaren Sinn und Wortlaut enthält der Zwischensatz „sofern usw.“ eine Aufforderung an den Bezogenen, das bei Sicht fällige Papier nur dann einzulösen, wenn es bis zu dem genannten Tag vorgelegt werden sollte, sonst also nicht. Es handelt sich um eine bedingte Zahlungsanweisung. Das Berufungsgericht will aus dieser Bedingtheit der Wechselklärung die Nichtigkeit des Wechsels folgern.

In der Tat sind Bedingungen mit der Natur des Wechsels in der Regel unverträglich. Der Wechsel als Umlaufpapier muß die Voraussetzungen der Zahlungspflicht erschöpfend enthalten. Das Recht aus dem Wechsel darf nicht von Umständen und Vorgängen abhängig gemacht werden, die außerhalb des Wechsels liegen und aus ihm nicht erkennbar sind. Wenn die zur Zeit geltende Wechselordnung auch keine ausdrückliche Vorschrift über die Unzulässigkeit der Hinzufügung von Bedingungen bei Wechselklärungen enthält, so ist doch die Geltung jenes Grundsatzes zweifellos. Dementsprechend bestimmt Art. 1 der im Jahre 1913 im Haag beschlossenen „Einheitlichen Wechselordnung“ (Reichstagsdrucksachen 13. Legislaturperiode I. Session 1912/13 Nr. 1002) wohl im Anschluß an die englische Bill of Exchange Act S. 3 und 83: „Der gezogene Wechsel enthält . . . 2. Die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen“ (für den eigenen Wechsel heißt es in Art. 77 Nr. 2: „das unbedingte Versprechen“). Dazu bemerkt die amtliche deutsche Denkschrift, S. 63 der angeführten Drucksache: daß die Anweisung unbedingt sein müsse, entspreche dem geltenden Recht, obwohl es bisher nicht ausdrücklich gesagt sei.

Trotzdem kann dem Berufungsgericht nicht darin beigetreten werden, daß die hier hinzugefügte Bedingung der Vorlegung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt die Wechselklärung nichtig mache. Diese Auffassung trägt der besonderen Natur der in Rede stehenden Bedingung nicht genügend Rechnung. Es handelt sich bei dem Klagewechsel um einen Sichtwechsel, dessen Verfalltag durch den Tag der Präsentation bestimmt wird. Die Fälligkeit des Wechsels läßt sich also nicht, wie bei der regelmäßigen Form des (auf einen bestimmten Tag oder auf eine bestimmte Zeit nach Ausstellung

lautenden) Wechsels, von vornherein aus der Urkunde ersehen, sie wird vielmehr durch den noch ungewissen Tag der Vorlegung bestimmt. Um eine mit dem Wechselverkehr nicht verträgliche Erstreckung des Verfalltags auf längere unbestimmte Zeit zu verhindern und namentlich den Aussteller einer Sichttratte mit seinen Geldmitteln nicht zu lange festzulegen, bestimmt Art. 31 W.D., daß ein Sichtwechsel bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und beim Fehlen einer solchen binnen zwei Jahren nach Ausstellung zur Zahlung präsentiert werden muß. Regelmäßig wird sich die Bestimmung einer besonderen Vorlegungsfrist in der Form eines Gebots an den Wechselinhaber vollziehen, den Wechsel bis zu einem gewissen Zeitpunkt dem Bezogenen vorzulegen. Die Frist hat dann die Wirkung, daß der Regreßanspruch des Wechselinhabers durch die rechtzeitige Vorlegung bedingt ist. Aber auch für den Bezogenen ist sie nicht ohne Bedeutung. Er hat in Folge der Beschränkung des Rückgriffs bei späterer Zahlung keinen Erstattungsanspruch gegen den Aussteller. Er wird, wenn man von dem beim Sichtwechsel nur selten vorkommenden Fall der Annahme vor der Vorlegung zur Zahlung zunächst absieht, zur Vermeidung von Verlusten nach Ablauf der Frist nicht mehr zahlen.

Mit Rücksicht auf diese besondere Bedeutung der fristgerechten Vorlegung des Sichtwechsels ist es nicht zu beanstanden, wenn der Aussteller, statt sich unmittelbar an den Inhaber zu wenden, die Aufforderung zur Vorlegung durch Hinzufügung einer entsprechenden Bedingung zu der an den Bezogenen gerichteten Zahlungsanweisung zum Ausdruck bringt in der Form: es solle bei Sicht gezahlt werden, aber nur dann, wenn der Wechsel bis zum 10. August 1926 vorgelegt werde. Die Zahlungsanweisung wird damit von einem Umstand abhängig gemacht, dem auch sonst für die Fälligkeit des Wechsels und der Regreßverbindlichkeit des Ausstellers und der Indossanten wechselmäßige Bedeutung zukommt. Über den Eintritt dieser Bedingung kann kein Zweifel obwalten, da es sich um die bloße Vorlegung des Wechsels zur Zahlung handelt, woran der Inhaber zur Herbeiführung der Fälligkeit und zur Erhaltung seiner Regreßrechte ohnehin ein Interesse hat; die Vorlegung wird, falls sie nicht zur Einlösung des Wechsels führt, regelmäßig durch Protest festzustellen

sein. Hiernach wird ein gezogener Sichtwechsel nicht dadurch nichtig, daß der Vorlegungsvermerk ausnahmsweise im Gewand einer bedingten Zahlungsanweisung erscheint. Das Reichsoberhandelsgericht hat schon in Bd. 23 S. 111 seiner Entscheidungen einen solchen bedingten Vorlegungsvermerk beim Sichtwechsel für zulässig erklärt. Das vom Kläger gebrauchte, nach einer Auskunft des Reichsfinanzministers schon auf das Jahr 1851 zurückgehende Formular der Zollverwaltung läßt sich mithin nicht beanstanden. Die Zweifel an der Gültigkeit der Wechselklärung sind daher unberechtigt.

Vom Standpunkt der Gültigkeit des Wechsels aus ist dann aber weiter zu prüfen, welche Wirkung es für die Fortdauer der Haftung des Akzeptanten hat, wenn wie hier der Vorlegungsvermerk in die Form einer der Zahlungsanweisung beigefügten Bedingung gekleidet ist. Wie schon hervorgehoben, wird die Annahme eines gezogenen Sichtwechsels nur selten sein; der Bezogene soll hier, dem Zweck eines solchen Wechsels entsprechend, in der Regel überhaupt nicht akzeptieren, sondern nur auf Vorlegung zahlen. Ausgeschlossen ist aber das Akzept auch beim Sichtwechsel nicht, sei es daß dieser dem Bezogenen zunächst nur zur Annahme vorgelegt wird, sei es daß wie hier dem Remittenten zu Sicherungszwecken von vornherein eine schon akzeptierte Sichttratte gegeben wird. Grundsätzlich steht fest, daß dann die Haftung des Akzeptanten des Sichtwechsels fort-dauert, auch wenn ihm der Wechsel nicht innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wird; nur die Regreßrechte des Wechselinhabers gegen Aussteller und Indossanten erlöschen nach Art. 31 W.D., die Verpflichtung aus dem Akzept dagegen bleibt unberührt (RGZ. Bd. 28 S. 104.). In der Haager „Einheitlichen Wechselordnung“ Art. 52 Abs. 1 wird der Fortbestand der Haftung des Akzeptanten ausdrücklich ausgesprochen und zwar, wie in der Denkschrift S. 81 hervorgehoben wird, „im Anschluß an das geltende Recht“. Es fragt sich aber, ob dieser Grundsatz auch Geltung hat für den hier vorliegenden Ausnahmefall, daß der Vorlegungsvermerk im Gewand einer bedingten Zahlungsanweisung erscheint. Diese Frage, die in RGZ. Bd. 28 S. 104 nicht entschieden ist, muß aus inneren Gründen verneint werden. Die Fortdauer der Akzepthaftung setzt eine unbedingte Zahlungsanweisung voraus. Ist die Anweisung bedingt, nämlich nur für den Fall erklärt, daß der Wechsel

vor Ablauf der Frist zur Zahlung vorgelegt wird, so kann auch die Annahmeerklärung nur für diesen Fall abgegeben sein. Der Hinweis des Klägers auf den Art. 44 W.D. verspricht nicht. Die Vorschrift, daß es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Akzeptanten nicht der Vorlegung bedarf, enthält nur die gesetzliche Regel. Unstreitig kann sie nach Art. 22 Abs. 2 W.D. durch ein beschränktes Akzept ausgeschlossen werden. Hat der Bezogene im Falle einer unbedingten Anweisung bei der Annahme vermerkt, daß er nur bei fristgemäßer Vorlegung haften wolle, so wird er frei, wenn der Wechsel nicht innerhalb der Frist zur Zahlung präsentiert wird. Das gleiche muß auch der Fall sein, wenn zwar ein solcher Vermerk in der Annahmeerklärung fehlt, dafür aber schon in der Anweisung die rechtzeitige Vorlegung zur Bedingung erhoben ist. In einem solchen Fall tritt also der in Art. 31 W.D. nur für die Regreßrechte gegen Aussteller und Indossanten vorgesehene Verlust der Wechselrechte auch für den Anspruch des Wechselinhabers gegenüber dem Akzeptanten eines Sichtwechsels ein. Diese Beschränkung der Haftung des Akzeptanten hat besondere Bedeutung, wenn wie hier der Remittent von vornherein einen mit Akzept versehenen Sichtwechsel erhält zur Sicherung von Forderungen, die ihm fernerhin dem Aussteller gegenüber aus einem bestimmten Rechtsverhältnis erwachsen. Der Akzeptant wäre sonst dem Wechselinhaber aus dem Akzept noch verpflichtet, obwohl er bei Zahlung nach Ablauf der Frist keinen Rückerstattungsanspruch gegen den Aussteller hätte. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß die aus dem amtlichen Formular ersichtliche Form des Vorlegungsvermerks gerade gewählt wurde, um die Beschränkung der Haftung auch des Akzeptanten zum Ausdruck zu bringen.

Im Ergebnis ist sonach der Auffassung des ersten Richters beizutreten, daß mangels vorheriger Vorlegung des Wechsels die Haftung des Beklagten mit dem 10. August 1926 erloschen war. Die später ohne sein Vorwissen vom Remittenten vorgenommene Verlängerung der Frist bis zum 1. November 1926 berührt den Beklagten nicht.